**Bezugs-Preis**
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

**Redaction und Expedition:**
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

**Filialen:**
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

**Morgen-Ausgabe.**

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

**Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.**

**Anzeigen-Preis**
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

**Annahmeschluß für Anzeigen:**
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Für die Montag-Morgen-Ausgabe: Sonnabend Mittag.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 506. **Sonnabend** den 19. October 1895. **89. Jahrgang.**

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Pflasterung wird vom **23. dieses Monats ab**

**die Weststraße**

zwischen der Plagwitzer und Mendelssohnstraße auf die Dauer der Arbeiten **für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 17. October 1895.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
IX. 5605. Dr. Tröndlin. Stahl.

### Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Neupflasterung wird **die Stötteritzer Straße in L.-Reudnitz bez. L.-Thonberg** auf der Strecke von der Mühl- bis zur Marienstraße, **vom 21. dieses Monats an** auf die Dauer der Arbeiten **für allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 17. October 1895.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
IX. 5606. Dr. Tröndlin. Stahl.

### Productenbörse zu Leipzig.

**Die mit Halbjahrskarten versehenen Besucher der Productenbörse** werden hierdurch eingeladen, die ihnen zustehende **Wahl von 3 Mitgliedern** des behufs Umlegung der **Jahresbeiträge für 1895** zu bildenden **Schätzungs-Ausschusses**

**Dienstag, den 22. October d. J.,**

unmittelbar nach Beendigung der Preisnotirungen im Vorstandszimmer vorzunehmen.

Sollte die erforderliche **absolute Majorität nicht gleich im ersten Wahlgange** erzielt werden, wird sich **sofort** ein **zweiter** u. s. w. anschließen.

Wegen alles Näheren wird auf den betr. Börsenanschlag verwiesen.

Leipzig, den 14. October 1895.

**Die Abgeordneten der II. Abtheilung des Börsenvorstandes:**
(gez.) F. Schmidt. (gez.) Georg Schroeder.
(gez.) Georg Wappler.
Bleyl, Börsensecretair.

## Das künftige bürgerliche Gesetzbuch.

**V. Erfüllungs-Ort und -Zeit. Theilzahlungen. Gehilfen. Verzug.**

Von Dr. jur. W. Brandis.

(Nachdruck verboten.)

Ist ein Ort für die Erfüllung einer Leistung von den Parteien nicht verabredet und ist ein Erfüllungsort auch nicht aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen, so hat die Leistung nach dem Entwurfe, wie schon gegenwärtig, an demjenigen Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Der Fabrikant, der Kaufmann, der Landwirth liefert also in Zweifelsfällen die verkauften Waaren oder Erzeugnisse an seinem Wohnorte, wo sie der Käufer in Empfang zu nehmen hat, oder von wo er sie auf dessen Gefahr absendet. Aus dem Umstande, daß der Lieferant die Kosten der Versendung übernommen hat, ist nicht zu folgern, daß der Ort, nach welchem die Versendung erfolgt, sein Leistungsort wird, er also für den Transport bis zu diesem Orte die Gefahr zu tragen hat. Eine Ausnahme schafft der Entwurf für alle Geldzahlungen, welche er noch in strengerem Umfange, als bisher selbst nach Handelsrecht, für Bringschulden erklärt. Der Schuldner einer Geldsumme hat dieselbe, wenn nichts Anderes vereinbart ist, auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln und zwar auch dann, wenn der Gläubiger nach der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz verlegt hat. Etwa hierdurch entstehende Mehrkosten muß allerdings der Gläubiger tragen. Da Beträge bis zu 400 ℳ mittels Postanweisung im ganzen Deutschen Reiche für dasselbe Porto befördert werden, so würde diese Bestimmung nur bei größeren Summen von Bedeutung sein, welche mittels Geldbriefen, deren Porto nach der Entfernung verschieden ist, versendet werden. Für öffentliche Cassen soll ein Privileg insofern geschaffen werden, als durch die Landesgesetze vorgeschrieben werden kann, daß Zahlungen, welche eine öffentliche Casse zu leisten hat, in deren Geschäftsstuben in Empfang zu nehmen, während Zahlungen an die Cassen denselben ebenso wie jedem Privaten einzusenden sind.

Ueber die Zeit der Leistungen enthält der Entwurf eine wichtige Neuerung. Er verpflichtet nämlich den Gläubiger, wenn eine Leistungsfrist bestimmt ist, schon vor dieser Zeit die Leistung, welche ihm der Schuldner machen will, anzunehmen, wenn er natürlich nicht berechtigt ist, vor dieser Zeit die Leistung zu fordern. Die so dem Interesse des Schuldners entgegenkommende Bestimmung geht davon aus, daß in der Mehrzahl der Fälle die Leistungsfrist lediglich des Schuldners wegen bestimmt wird und daß, wenn ausnahmsweise einmal dieselbe im beiderseitigen Interesse oder gar im alleinigen des Gläubigers festgesetzt sein sollte, der Gläubiger berechtigt sein würde, die Leistung zurückzuweisen. Allerdings trifft die Beweislast ihn, daß die Frist auch zu seinen Gunsten festgesetzt sei. Zu einer Leistung zur Unzeit, z. B. zur Lieferung von Getreide vor der verabredeten Frist an einen Kornhändler zu einer Zeit, wo dessen Speicher überfüllt sind, oder zur Lieferung von Bausteinen mehrere Monate vor deren Gebrauch, wird der Schuldner durch diese neue Bestimmung nicht ohne Weiteres berechtigt, denn an anderer Stelle des Entwurfes wird bestimmt, daß, wenn der Schuldner vor der bestimmten Zeit liefert, der Gläubiger durch Verweigerung der Annahme sich keinerlei Gefahren aussetzt (nicht in Verzug kommt), wenn er nur vorübergehend an der Annahme verhindert ist und der Schuldner unterlassen hat, die Leistung eine angemessene Zeit vorher anzukündigen. Mehrfache gegen diese Neuerung geltend gemachte Bedenken hat die Commission nicht berücksichtigen zu sollen geglaubt, da die neue Regel die Zustimmung der großen Mehrzahl der Handelskammern gefunden hat.

Zur Annahme von theilweisen Leistungen oder Zahlungen soll der Gläubiger auch fortan nicht verpflichtet sein. Es ist dies ein viel umstrittener Punct, dessen Aenderung lebhaft verlangt wurde. Schon jetzt ist der Gläubiger nach dem Wechselrecht zur Annahme von Theilzahlungen verpflichtet. Er muß sich ferner theilweise Zahlungen gefallen lassen, wenn bei Zwangsvollstreckungen der Versteigerungs-Erlös seine Forderung nur theilweise deckt, oder wenn das Gericht vorläufig nur über einen Theil des Anspruches erkannt hat, so wie in einer Reihe anderer Fälle. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, den Gläubiger dann zur Annahme von Theilzahlungen für verpflichtet zu erklären, wenn die Annahme seinem Interesse nicht widerstreitet. Die Commission hat es jedoch bei dem jetzt geltenden Grundsatz belassen, da dasselbe klar und einfach sei, während bei Annahme des Antrages in Streitfällen stets geprüft werden müßte, ob der Gläubiger aus berechtigtem Interesse oder aus Chicanen die Annahme der theilweisen Leistungen verweigert habe. Bei der Neigung mancher Menschen, kleine Abzüge zu machen, ist das Recht, eine Theil-Leistung zurückzuweisen, oft das einzige Mittel für den Gläubiger, um den fehlenden Betrag ohne unverhältnißmäßige Weiterungen mitzuerhalten. Der Schuldner, dessen unvollständige Leistung zurückgewiesen ist, würde auf die ganze Leistung verklagt werden und in Folge dessen weit höhere Proceßkosten zu tragen haben, als wenn er nur eine Klage auf den kleinen Fehlbetrag zu gewärtigen hätte. Es ist nicht zu bezweifeln, daß nicht selten eine etwaige Verpflichtung des Gläubigers zur Annahme von Theilzahlungen von manchen Schuldnern in chicanöser Weise ausgenützt werden würde, es erscheint mir aber im Interesse der redlichen gutwilligen Schuldner, die wegen ihrer beschränkten Mittel einstweilen nur zu einer den Interessen des Gläubigers nicht widersprechenden Theilleistung im Stande sind, geboten, den oben erwähnten Antrag nochmaliger Prüfung zu unterziehen.

Wer eine von ihm übernommene Leistung nicht selbst ausführt, sondern sich berechtigter Weise zu dem Zwecke anderer Personen, z. B. seiner Gehilfen, bedient, hat deren Verschulden in gleichem Umfange zu vertreten, wie sein eigenes Verschulden. Dieser Satz enthält eine sehr wichtige Neuerung gegenüber dem bestehenden Recht, welches die Haftung für das Verschulden angenommener dritter Personen nur kennt, wenn der Uebernehmer zu der Arbeit entweder Leute angenommen hat, deren Untüchtigkeit er kannte oder kennen mußte, oder wenn er dieselben nicht in genügendem Maße beaufsichtigt hat. Der neue Rechtssatz entspricht den Anforderungen des Verkehrs und ist auch gerecht, da es näher liegt, Denjenigen, der fremde Personen als Gehilfen bei Ausführung seiner Verpflichtung annimmt, für deren Verschulden, z. B. Sachbeschädigung, aufkommen zu lassen, als den diesen Leuten ganz fern stehenden Auftraggeber. Da der Uebernehmer der Arbeit sich dadurch von der Haftpflicht befreien kann, wenn er beweist, daß er bei der Wahl der gestellten Personen, sowie bei der Aufsicht die gehörige Sorgfalt angewendet habe — wir werden beim Werkvertrage hierauf noch zurückkommen —, so ist auch den berechtigten Interessen der durch diese Neuerung besonders betroffenen Handwerker wohl Genüge geschehen.

Aus ähnlichen Gründen, wie die Unternehmer für ihre Leute, sollen die Vereine haftbar für diejenigen Handlungen ihrer Vertreter sein, welche von denselben in Ausführung der ihnen zukommenden Verrichtungen begangen sind. Die bayerische und die sächsische Gesetzgebung sind in dieser Beziehung dem übrigen Deutschland voraus, das ihnen nunmehr bald nachfolgen wird.

## Deutsches Reich.

‡‡ **Berlin**, 18. October. Der zum Glück erfolglos gebliebene Mordanschlag auf den Glashüttendirector Ressegnier in Carmaux wirft ein grelles Streiflicht auf die Internationalität der socialdemokratisch-anarchistischen „Propaganda der That". Wie der in Mülhausen dem anarchistischen Mordstahl zum Opfer gefallene Henri Schwarz, gehört auch der Director Ressegnier in Carmaux zu den von allen zucht- und gesetzlosen Elementen der Arbeiterschaft bestgehaßten Arbeitgebern, aus keinem anderen Grunde, als weil er den Muth besaß, den Spieß umzukehren und frivole Streikmatadore mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Man beachte wohl, daß die streikenden Glasarbeiter von Carmaux in Hinsicht des Verdienstes die pekuniär bestgestellten ihrer Branche in ganz Frankreich waren; daß nicht materielle Noth oder irgend eine ihnen mißliebige Handlung des Arbeitgebers sie zur Arbeitseinstellung veranlaßte, sondern einzig und allein der durch die exceptionelle Gunst ihrer ganzen Existenz in ihnen erzeugte Größenwahn, der sie vergessen machte, daß Hochmuth vor dem Falle kommt. Mit der Verhaftung des Attentaturhebers hat die Behörde zwar einen gar nicht hoch genug zu veranschlagenden moralischen Erfolg davongetragen, allein bei der fortdauernden fanatischen Erregung der Streikenden ist es leider nicht ausgeschlossen, daß irgend ein anderes Subject, dem die socialdemokratisch-anarchistischen Hetzereien das Hirn verbrannt haben, die Fortsetzung des seinem Genossen mißlungenen Werkes liefert. Wie die Dinge nicht nur in Frankreich, sondern in allen von der socialdemokratisch-anarchistischen Umsturzpropaganda durchseuchten Staaten nun einmal liegen, eröffnet sich den Besitzenden und insonderheit den Arbeitgebern ein sehr ernster Ausblick in die Zukunft. Arbeitgeber, zumal wenn sie irgend eine hervorragende Stellung unter ihresgleichen einnehmen, dürfen es sich nicht länger verhehlen, daß sie in den Augen der vaterlandslosen Hetzer, welche aller Orten den Umsturz des Bestehenden verkünden und der Propaganda der That die Bahn zu öffnen suchen, vogelfrei sind und daß jeden Augenblick der Arm eines Mordgesellen sich gegen sie erheben kann. Das anläßlich der Ermordung des Fabrikanten Schwarz nach Mülhausen gesandte Beileids- und Entrüstungstelegramm Kaiser Wilhelm's gewinnt im Lichte des so rasch hinterdrein gekommenen Anarchistenattentats in Carmaux doppelt und dreifach an Gewicht.

△ **Berlin**, 18. October. Die „Kreuzzeitung" hält daran fest, daß es sich nicht mit dem geistlichen Amte vertrage, in der Landwirthschaft die socialen Gegensätze zu verschärfen, anstatt sie zu versöhnen, während ein solches Wirken einem Geistlichen wohl anstehe, wenn es auf Kosten anderer Erwerbsgruppen bethätigt werde. Nun meint die „Kreuzzeitung" gegenüber einem Vorhalt der „National-Corr.", sie messe nicht mit zweierlei Maß, sondern es handle sich um zwei verschiedene Dinge, die nicht mit einander verglichen werden könnten. Nämlich dergestalt: „Erklärt sich eine christlich-sociale Versammlung in Berlin in thesi gegen die ihrer Ansicht nach falschen Grundsätze der Mittelparteien auf dem socialpolitischen Gebiete, so wird damit nicht „unversöhnlicher Haß" gepredigt, während es allerdings sehr bedenklich werden kann, wenn ein Geistlicher auf dem Lande, wo er einen örtlich eng begrenzten Wirkungskreis hat, und seine Worte deshalb concret und persönlich genommen werden müssen, auf Uebelstände hinweist, die nach Lage der Verhältnisse nicht abgestellt werden können." Man hätte der „Kreuzzeitung" zutrauen dürfen, daß sie das Thema „Ja Bauer, das ist etwas Anderes" virtuoser zu variiren verstände, als es in dem vorstehenden Satze geschehen ist. Daß Volksversammlungen immun gegen das Gift der Classenverhetzung seien, ist selbst von conservativer Seite bisher auch dann nicht behauptet worden, wenn Berlin, dieses Eden des bürgerlichen Friedens, als Versammlungsort in Betracht kam. Wie dem aber sei, die Verbreitung der Tonhallen-Resolution, die den letzten Anlaß zur Beleuchtung der Operation des Herrn Stöcker gegeben hat, ist nicht auf Berlin beschränkt geblieben. Die wahrscheinlich der Zeit vor der Erfindung der Buchdruckerkunst entlehnte Hypothese, daß der Volksverhetzung die Wirkung in die Ferne versagt sei, läßt übrigens die „Kreuzzeitung" auch nur soweit gelten, als nicht der Großgrundbesitz als leidender Theil in Frage steht. Ihre Mahnung an die Geistlichen, sich auf dem Lande der Verschärfung der Gegensätze zu enthalten, knüpfte an das agitatorische Auftreten des Pastors Wittenberg an. Dieser Herr wohnt in Liegnitz, wo es einen Großgrundbesitz nicht giebt, seine beanstandete Rede hielt er in Essen, also in einem Industriecentrum. Wenn die „Kreuzzeitung" von dem, was von dieser Stadt ausgeht, „sehr bedenkliche" Folgen für das platte Land befürchtet, so müßte sie, wenn sie mit gleichem Maße messen würde, den Berliner Reden und Resolutionen Stöcker's mindestens die gleiche Wirksamkeit zuerkennen, zumal da in Berlin Industrie und Handel nicht unvertreten sind. Die Vertreter dieser Berufszweige wohnen ebensowenig auf dem Monde wie die Großgrundbesitzer, und sie sind der Erbitterung, die von dem der „Kreuzzeitung" genehmen Flügel der christlich-socialen Partei erzeugt wird, ebenso erreichbar, wie die großen Landbesitzer den Folgen der Kritik, die Pastoren an dem ihrer Ansicht nach falschen Grundsätzen der Conservativen auf dem socialpolitischen Gebiete üben. Legt man auf den Umstand Gewicht, daß der Geistliche auf dem Lande nur einen engen Kreis übersieht, so wird man zunächst zu dem Schlusse gelangen, daß er die Frage, ob und inwieweit „Uebelstände nach Lage der Verhältnisse abgestellt werden können" oder nicht, sachverständiger zu beurtheilen im Stande ist, als der großstädtische Pastor und Versammlungsredner, der sich um die technischen und commerciellen Verhältnisse der Betriebe, in die social eingreifen zu wollen er sich den Anschein giebt — in Wahrheit handelt es sich ja nur um politische Machtfragen — so gut wie gar nicht kümmert. Von der Harmlosigkeit des Hetzens „in thesi" ist die „Kreuzzeitung" — immer wo es nicht gilt, für den Großgrundbesitz das Vorrecht der Unverletzlichkeit inmitten des social-agitatorischen Treibens zu reclamiren — gleichfalls nicht überzeugt. Die Socialdemokratie berühmt sich nach dem Vorgang Engels bei jeder Gelegenheit ihrer Aufreizung „in thesi", und gestern erst hat sich die „Kreuz-Zeitung" gegen diejenigen Blätter gewandt, die jeden Zusammenhang der socialdemokratischen Massenfanatisirung mit der Ermordung des Mülhauser Fabrikanten Schwartz verweg abweisen. Das Blatt wird nach dem Allen nicht erwarten können, daß seine mit der Billigung der Stöcker'schen Demagogie Hand in Hand gehende Beurtheilung der christlich-socialen Landagitation als etwas Anderes als ein Messen mit zweierlei Maß von Allen angesehen werden wird, die sehen und sagen dürfen, was sie gesehen haben. Wenn sich das Blatt schließlich beschwert, die „Gegner machten ihm einerseits den Vorwurf, es wage nicht mit der Naumann'schen Richtung zu brechen, andererseits aber „nörgeln" sie an dem herum, was es in dieser Hinsicht in nicht mißzuverstehender Weise geäußert", so ist die Klage falsch adressirt. Die „Kreuzzeitung" hat wiederholt die „Jungen" in der christlich-socialen Partei von sich abzuschütteln versucht; wenn ihre Haltung nichtsdestoweniger auch nach dieser Richtung hin zweideutig erscheint, so kommt das eben daher, daß sie mit Herrn Stöcker, obwohl er sein Verhältniß zu der „Naumann'schen Richtung" aufrecht erhält, sich neuerdings wieder ausdrücklich identificirt hat. Uebrigens sind die Beziehungen des Herrn Stöcker in der christlich-socialen Partei nachgerade gleichgiltig geworden. Der Unterschied zwischen ihm und den jüngeren geistlichen Agitatoren, wird, abgesehen von dem wesentlichen Umstande, daß er das Verhältniß zwischen dem Großgrundbesitz und seinen Arbeitern als ein Blümchen Rührmichnichtan behandelt, nur noch von dem höheren Grad von — Vorurtheilslosigkeit bestimmt, der die Parteigenossen der „Kreuzzeitung" auszeichnet.

* **Berlin**, 18. October. Die „Berl. Corr." macht über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete folgende Angaben: Nach der endgiltigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete von Kamerun, Togo und Deutsch-Südwestafrika betrug im Jahre 1893/94 für Kamerun gegenüber einem Etatsoll von 580 000 ℳ die Summe der Einnahmen 537 301,59 ℳ, die Summe der Ausgaben 746 342,16 ℳ. Es ergiebt sich hiernach ein Fehlbetrag von 209 040,57 ℳ, der beim Reichshaushalt für 1894/95 unter den einmaligen Ausgaben des Auswärtigen Amts außeretatmäßig verrechnet worden ist. Durch nachträgliche Uebernahme von 26 417,98 ℳ auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers hat sich der Fehlbetrag auf 182 622,59 ℳ ermäßigt. Für das Schutzgebiet von Togo betrug gegenüber dem Etatsoll von 143 000 ℳ die Summe der Einnahmen 221 698,27 Mark, die der Ausgaben 245 673,72 ℳ. Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag von 23 975,45 ℳ ist aus dem Reservefonds für 1894/95 gedeckt worden. Für das südwestafrikanische Schutzgebiet betrug das Etatsoll 273 300 ℳ. Die Summe der Einnahmen betrug 277 355,56 ℳ, die der Ausgaben 974 955,36 ℳ. Der Fehlbetrag von 697 599,80 ℳ, hervorgerufen zumeist durch die nothwendige Verstärkung der Schutztruppe, ist unter den einmaligen Ausgaben des Auswärtigen Amts außeretatmäßig verrechnet worden. Für das Jahr 1894/95 betrugen nach der vorläufigen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete: für Kamerun gegenüber dem Etatsoll von 610 000 ℳ die wirklichen Einnahmen 177 913,66 ℳ, an Resten sind verblieben 432 086,34 ℳ, die Ausgaben 828 862,33 ℳ, an Resten sind verblieben 125 231,72 ℳ. Der durch die Einnahme bisher nicht gedeckte Ausgabenbetrag von 650 948,67 ℳ ist einstweilen aus den Betriebsmitteln des Reichs vorschußweise gedeckt worden. Für Togo betrugen gegenüber dem Etatsoll von 186 000 ℳ die wirklichen Einnahmen 149 491,89 ℳ, an Resten sind verblieben 36 508,11 Mark, die Ausgaben 248 523,73 ℳ, an Resten sind verblieben 30 078,87 ℳ. Der bisher nicht gedeckte Ausgabebedarf von 99 031,84 ℳ ist einstweilen aus den Betriebsmitteln des Reiches vorschußweise gedeckt worden. Für Deutsch-Südwestafrika betrug das Etatsoll 1 027 000 Mark. Eingekommen sind wirklich 901 392,74 ℳ, an Resten sind verblieben 125 607,26 ℳ. Die Summe der Ausgaben betrug ebenso wie die der Istseinnahme 901 392,74 ℳ. An Resten sind verblieben 440 740,88 ℳ. Für das ostafrikanische Schutzgebiet betrug das Etatsoll 5 520 000 ℳ. Eingekommen sind 1 637 164,52 ℳ, an Resten verblieben 3 882 835,48 ℳ. Die Gesammtausgabe betrug ebenso wie die Istseinnahme 1 637 164,52 ℳ, an Resten sind verblieben 3 910 639,93 ℳ.

Y. **Berlin**, 18. October. (Telegramm.) Am heutigen Geburtstage des **Kaisers Friedrich** war dessen Marmor-Sarkophag in dem Mausoleum neben der Friedenskirche in Potsdam mit prachtvollen Blumen geschmückt. Der Kaiser ließ durch den Geh. Reg.-Rath Wießner einen kostbaren Kranz aus Veilchen und Tuberosen mit weißer Atlasschleife niederlegen, auf welcher das W. mit der Krone in Gold aufgedruckt war. Weitere Kränze wurden im Namen der Kaiserin Friedrich, des Prinzen Heinrich, der erbprinzlich meiningerschen Herrschaften, ferner vom Officiercorps des 1. Garde-Regiments z. F., vom Lehr-Infanterie-Bataillon, vom Grenadier-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm (2. Schlesischen Nr. 11), vom Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesischen) Nr. 8 und vom Verein ehemaliger Kameraden des Grenadier-Regiments König Friedrich III. (1. Ostpreußischen) Nr. 1 überbracht. Bis Mittag 12 Uhr war das Mausoleum für das Publicum geschlossen, das dann zahlreich erschien und in stiller Andacht am Sarkophag verweilte. Auf dem Palais der Kaiserin Friedrich war die Kaiserinstandarte auf Halbmast gehißt. Ueber der Standarte hing ein Lorbeerkranz mit einer schwarzen Schleife.

≃ **Berlin**, 18. October. (Telegramm.) Wie die „Nationalztg." meldet, hat der Kaiser dem Professor **Ernst Curtius** den Charakter als Wirkl. Geh. Rath mit dem Prädicate „Excellenz" verliehen.

B. **Berlin**, 18. October. (Privattelegramm.) Staatssecretair Dr. **v. Bötticher** hat sich, wie dem „Hann. Cour." gemeldet wird, dahin ausgesprochen, die ihm vom „Berl. Local-Anz." in den Mund gelegten Aeußerungen über sein Verhältniß zum Fürsten Bismarck entsprächen im Großen und Ganzen Aeußerungen, die er verschiedenen Personen gegenüber gethan habe, berührten aber in einzelnen Puncten der Berichtigung; eine solche werde er jedoch nur erfolgen lassen, wenn er von außen dazu veranlaßt werden sollte. Von wem die Veröffentlichung des Berichtes ausgeht, sei Herrn v. Bötticher unbekannt. Es wird sich nun zeigen, ob die heutige Erwiderung der „Hamb. Nachr." als „äußere Veranlassung" zu einer Correctur des Berichts des „Local-Anz." betrachtet wird.

B. **Berlin**, 18. October. (Privattelegramm.) Die **Staatsanwaltschaft** in Prenzlau hat gegen das Urtheil des dortigen Landgerichts vom 19. September, welches die Beschlagnahme der von der socialdemokratischen Agitationscommission für die Provinz Brandenburg herausgegebenen Broschüre „Sclaverei in Deutschland oder die Rechtlosigkeit des Gesindes" aufhob, Revision eingelegt. Die Beschlagnahme war seiner Zeit verfügt worden, weil in der betreffenden Schrift die Thatbestandsmerkmale des §. 131 des Str.-G.-B. gefunden wurden.

— Vom Wolff'schen Telegraphenbureau erhält der „Vorwärts" folgende Berichtigung:

„In Ihrer Nr. 243 finden wir verschiedene Bemerkungen, welche die Behandlung der bekannten Depesche Sr. Majestät des Kaisers in Sachen Schwartz-Mülhausen durch unser Bureau betreffen. Wir ersuchen Sie, nachstehende Berichtigung zu veröffentlichen: 1) Die Kaiserdepesche war nicht uns „übermittelt", welmehr ist dieselbe bereits Montag früh durch die „Straßburger Correspondenz" veröffentlicht worden und von dort in die Mittags erscheinenden Straßburger Blätter übergegangen. 2) Wir erhielten die Depesche von unserer Straßburger Agentur, und zwar infolge Telephonstörung zwischen Berlin und Straßburg auf dem Umwege über Frankfurt. Da wir den genauen Wortlaut der Depesche veröffentlichen wollten, hielten wir eine Rücktrage nach Straßburg für erforderlich, wodurch allerdings eine gewisse Verzögerung der Veröffentlichung verursacht wurde. 3) Von uns ist weder eine einfache noch eine dringende Depesche versandt worden, noch auch ist eine telephonische Weisung ergangen, welche die Publication der Depesche inhibiren sollte. — Dieses ist der einfache Thatbestand."

— Der Großherzog von Luxemburg hat den Kaiser aus Anlaß seiner Anwesenheit in der Nähe der luxemburgischen Grenze durch einen besonderen Abgesandten begrüßen wollen. „Der Kaiser", so wird der „Köln. Ztg." berichtet, „hat aber diese Begrüßung unter Hinweis auf den privaten Charakter seines diesmaligen Aufenthalts in Curzel dankend abgelehnt. Wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß zu diesem Entschlusse auch die giftige deutschfeindliche Haltung beigetragen haben wird, die sich zumal in den letzten Jahren bei jeder Gelegenheit in weiten Kreisen der luxemburgischen Bevölkerung kundgegeben hat, und welche die luxemburgische Regierung zum Mindesten nicht mit der wünschenswerthen Entschiedenheit bekämpft hat."

— Seit dem Hammersteinkrach scheint die Führung wenigstens eines erheblichen Theiles der conservativen Partei auf den „Reichsboten" übergegangen zu sein. Dieses Blatt, das wiederholt der Partei den Spiegel vorgehalten und eine Aenderung der „politischen Methode" verlangt hat, beschäftigt sich jetzt mit einer Auslassung der „Hamburger Nachrichten" über die Christlich-Socialen des Herrn Stöcker

SLUB
Wir führen Wissen.